

Merkblatt Osterfeuer 2019

Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und dürfen nicht nur zum Zwecke des Verbrennens pflanzlicher Abfälle veranstaltet werden. Ein derartiges **Brauchtumsfeuer** zeichnet sich dadurch aus, dass die Veranstaltung **öffentlich und für jedermann zugänglich** ist.

Für das Jahr 2019 geplante Osterfeuer sind bis spätestens **07.04.2019** schriftlich unter Verwendung der beigefügten Anzeige beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, anzumelden. Nur **vollständig ausgefüllte Anzeigen** werden entgegengenommen.

Nach Fristablauf können KEINE Anzeigen mehr entgegengenommen werden !

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Abstände zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Witterung so zu wählen, dass Gefahren nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug ausgeschlossen ist. **Zu Waldflächen ist mindestens ein Abstand von 100 m einzuhalten.**
- Zur Gefahrenabwehr sind entsprechende Vorkehrungen wie z.B. Feuerlöscher / Wasser, Handy für Notruf, vorzusehen.
- Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz und sonstigen Abfällen ist verboten.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Das aufgeschichtete Material ist aus Gründen des Tierschutzes kurzfristig vor dem Anzünden umzuschichten.
- Das Osterfeuer darf nur am Sonnabend, **20.04.2019 in der Zeit von 15.00 – 24.00 Uhr** bzw. am Ostersonntag, **21.04.2019 in der Zeit von 15.00 – 24.00 Uhr**, abgebrannt werden. Es muss sichergestellt sein, dass für Dritte Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können.
- Das Osterfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- bei längerer Trockenheit, d.h. sobald am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 oder 5 bekannt gegeben worden sind. Diese werden unter der Internet-Adresse www.dwd.de (für Deutscher Wetterdienst) veröffentlicht.
Die Stadt wird gleichzeitig auf ihrer Homepage unter www.sprockhoevel.de entsprechende Hinweise geben.
- bei starkem Wind,
- bei aufkommendem starkem Wind ist ein bereits angezündetes Feuer unverzüglich zu löschen.
-

Die Ordnungsbehörde wird vor und während der Abbrennzeiten Überprüfungen vornehmen.